

Satzung des Golf- und Landclub Schmitzhof e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein, der im Vereinsregister beim Amtsgericht Erkelenz eingetragen ist, trägt den Namen Golf- und Landclub Schmitzhof e.V.

Der Sitz des Vereins ist 41844 Wegberg-Merbeck.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Golfsports.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere
 - durch das Vorhalten und den Betrieb einer Golfsportanlage inklusive Golfplatz, Übungsanlagen, Clubhaus etc.
 - durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs;
 - durch die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen;
 - durch die Förderung der Jugend in sportlicher Hinsicht;
 - durch die Ausrichtung von Wettspielen;
 - durch die Teilnahme an Verbandswettspielen;
 - durch die Zugänglichmachung des Golfsports gegenüber allen Bevölkerungsschichten;
 - unter Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Auch ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - ordentliche Mitglieder,
 - jugendliche Mitglieder,
 - Zeitmitglieder,
 - Firmenmitglieder,
 - passive Mitglieder,
 - Distanzmitglieder;

- Fördernde Mitglieder,
 - Zweitmitglieder,
 - Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Gesellschaft werden.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die nicht zu den Mitgliedern der Absätze (4) - (10) gehören. Sie sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen zu nutzen, am Spielbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus den Satzungen ergeben, insbesondere das Anwesenheits-, Rede- und Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bzw. Personen in Schul- bzw. Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Mit Beginn des auf das Erreichen der Altersgrenze folgenden Kalenderjahres geht die Mitgliedschaft (ohne Aufnahmebeitrag) in eine ordentliche Mitgliedschaft über, sofern nicht das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und in schriftlicher Form etwas anderes beantragt. Jugendmitglieder haben grundsätzlich die Rechte und Pflichten, die sich aus den Satzungen ergeben, insbesondere das Anwesenheits-, Rede- und Stimmrecht. Das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung erlangen sie, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Als Zeitmitglieder gelten natürliche Personen, deren Mitgliedschaft antragsgemäß durch Ablauf einer beantragten und vom Vorstand beschlossenen Laufzeit auflösend bedingt ist. Eine Zeitmitgliedschaft ist grundsätzlich nur für eine Laufzeit möglich. Sie erlaubt dem Mitglied den Golfsport auf der Vereinsanlage auszuüben, das Anwesenheits- und Rederecht auf der Mitglieder-versammlung, jedoch ohne Stimm- und Wahlrecht. Ein Eintritt innerhalb des Geschäftsjahres ist möglich. Als Zeitmitgliedschaft zählt u.a. eine sog. Willkommensmitgliedschaft, die als einmaliges Einstiegsangebot konzipiert ist.
- (6) Passive Mitglieder sind ehemals ordentliche oder jugendliche Mitglieder, die die den Golfsport auf Dauer oder vorübergehend, mindestens jedoch für ein Geschäftsjahr des Clubs, nicht aktiv auf der Vereinsanlage ausüben sowie ausdrücklich und schriftlich eine entsprechende Erklärung abgegeben haben. Passive Mitglieder haben Anwesenheits- und Rederecht auf der Mitglieder-versammlung, jedoch ohne Stimm- und Wahlrecht. Sie üben als passives Mitglied keine Vereinsämter aus.
- (7) Distanzmitglieder sind Mitglieder des Vereins, die mindestens fünf Jahre ordentliche Mitglieder des Vereins waren, deren Lebensmittelpunkt sich nachweislich mehr als 200 Kilometer (kürzeste Straßenentfernung) vom Golf- und Landclub Schmitzhof e.V. befindet, und die eine Distanzmitgliedschaft beantragen. Sie sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen zu nutzen, am Spielbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Distanzmitglieder haben Anwesenheits- und Rederecht auf der Mitglieder-versammlung, jedoch ohne Stimm- und Wahlrecht. Sie üben als Distanzmitglied keine Vereinsämter aus.
- (8) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auf der Vereinsanlage auszuüben. Fördernde Mitglieder haben Anwesenheits- und Rederecht auf der Mitgliederversammlung, jedoch weder Stimmrecht, noch aktives oder passives Wahlrecht. Sie üben als passives Mitglied keine Vereinsämter aus.
- (9) Zweitmitglieder sind Mitglieder (natürliche Personen) im Alter von mindestens 18 Jahren mit dem Recht zur Nutzung der Vereinsanlagen sowie Anwesenheits- und Rederecht auf der Mitgliederversammlung, aber ohne Stimm- und Wahlrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung. Voraussetzung für die Zweitmitgliedschaft ist der Nachweis einer ordentlichen Mitgliedschaft mit vollen Spielrechten in einem anderen, dem Deutschen Golf Verband angeschlossenen Golf-Club. Die Zweitmitgliedschaft endet automatisch mit dem Wegfall der Mitgliedschaft im Heimatclub. Für die Aufnahme in eine andere Kategorie der Mitgliedschaft im Golf- und Landclub Schmitzhof e.V. muss dann ein Antrag gestellt werden. Das Zweitmitglied ist verpflichtet, dem Golf- und Landclub Schmitzhof die Meldung über den Wegfall der Mitgliedschaft im Heimatclub unverzüglich in Textform mitzuteilen. Unterbleibt diese unverzügliche Meldung, so ist eine jährliche Zahlung in der

Höhe des Mitgliedsbeitrags eines ordentlichen Mitglieds fällig; im Einzelfall entscheidet der Vorstand darüber.

- (10) Firmenmitglieder sind juristische Personen oder Personengesellschaften. Der Vorstand legt gemäß Beitragsordnung die Anzahl der aufgrund der Firmenmitgliedschaft im Rahmen der Vereinsordnungen zum Golfspiel berechtigten Personen fest. Die jeweilige Berechtigung zum Golfspiel wird durch schriftliche Zustimmung des Vorstands zu der vom Firmenmitglied benannten Person erworben. Sie gilt jeweils für ein Kalenderjahr, wenn nicht bis zum 31.12. eines Jahres eine Neubenennung erfolgt. Die Mitgliedschaftsrechte, mit Ausnahme der Ausübung des Golfsports und damit verbundener Rechte, werden ausschließlich durch eine dem Verein schriftlich zu benennende vertretungsberechtigte natürliche Person ausgeübt. Firmenmitglieder sind nicht als Mitglieder des Vorstands oder des Beirats wählbar.
- (11) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Ein Ehrenmitglied, das Präsident des Vereins war, ist Ehrenpräsident. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt; sie haben die Rechte eines ordentlichen Mitglieds.
- (12) Soweit in dieser Satzung das Alter entscheidend ist, gilt jeweils das Alter am ersten Januar eines Jahres als maßgeblich.

§ 4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform. Über den Antrag entscheidet, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift des Antragstellers und die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft enthalten. Minderjährige können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei Firmenmitgliedern mit der Auflösung des Unternehmens oder 25 Jahre nach deren Aufnahme;
 - bei Zeitmitgliedern mit Ablauf der Laufzeit der Mitgliedschaft, für die die Mitgliedschaft begründet wurde, und bedarf keiner besonderen Kündigung;
 - durch Austritt des Mitglieds;
 - durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.

Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und in schriftlicher Form zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- wenn es grob und nachhaltig gegen Vereinsinteressen verstoßen hat,
- wenn schwerwiegende Gründe, die dem Verein die Beibehaltung der Mitgliedschaft unmöglich machen, vorliegen, oder
- wenn es seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung nachhaltig nicht nachkommt.

Im Falle einer Firmenmitgliedschaft gilt als Verstoß auch ein solcher der den Golfsport Ausübenden.

In allen Ausschließungstatbeständen hat der Vorstand das Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich über den beabsichtigten Ausschluss zu informieren und Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Auf Antrag des Mitglieds ist es mündlich anzuhören. Über den Ausschluss entscheidet der Beirat mit 2/3 Mehrheit.

Das Nähere regelt die Beiratsordnung.

- (3) Der Übergang von einer Mitgliedsart gem. § 3 in eine andere bedarf, soweit nicht in dieser Satzung strengere Vorschriften Anwendung finden, der Zustimmung des Vorstands, ausgenommen die Umwandlung einer passiven Mitgliedschaft gem. § 3 Abs. 6 in eine ordentliche oder die einer jugendliche Mitgliedschaft gem. § 3 Abs. 4; ein derartiger Wechsel richtet sich nach den dort vorgegebenen Vorschriften. Für die Umwandlung einer ordentlichen Mitgliedschaft in eine passive gilt § 4 Abs. 2. entsprechend; im begründeten Ausnahmefall genügt hierfür die Zustimmung des Vorstands.
- (4) Die Ansprüche des Vereins an das ausgeschlossene Mitglied auf Begleichung offener Beträge bleiben vom Ausschluss unberührt. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Jedwedes Eigentum des Vereins, wie z.B. Schranckschlüssel oder geliehene Ausrüstungsgegenstände, sind unverzüglich und ohne Aufforderung an den Verein zurückzugeben.

§ 5 Beiträge und Umlagen

- (1) Jedes Mitglied muss einen Aufnahmebeitrag, einen jährlichen Beitrag und nach Beschluss der Mitgliederversammlung eine Investitionsumlage bzw. ein Investitionsumlagedarlehen (vgl. Abs.3) zahlen. Jugendliche, passive und fördernde Mitglieder zahlen keinen Aufnahmebeitrag und keine Investitionsumlage.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des Vorstandes Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist und die Umlage die Hälfte des Jahresbeitrages nicht übersteigt.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Investitionsumlage bzw. eines Investitionsumlagedarlehens für konkrete Investitionsvorhaben beschließen.
- (4) Die Höhe des Jahresbeitrags, die in der Regel für die verschiedenen Mitgliedsarten unterschiedlich sein soll, bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Höhe des Aufnahme- und Jahresbeitrags sowie der Investitionsumlage müssen bei ihrer Festlegung im Einklang mit den gesetzlichen/ behördlichen Vorschriften, insbesondere den steuerlichen Vorgaben für die Einhaltung der Gemeinnützigkeit nach §§ 51 ff. AO stehen. Alle Einzelheiten, u.a. Fälligkeit, Zahlungsweise und verpflichtende Entrichtung von Verbandsbeiträgen o.ä., sind in einer Beitragsordnung zu regeln.
- (5) Bei nicht fristgerechter Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder beschlossener Umlagen kann einem säumigen Mitglied die Spielberechtigung bis zur vollständigen Bezahlung des Mitgliedsbeitrages entzogen werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich, und zwar im ersten Halbjahr, hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden, zu welcher die Mitglieder schriftlich per einfachen Brief oder E-Mail-Schreiben mit einer Frist von drei Wochen vom Vorstand einzuladen sind. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift oder E-Mail-Anschrift mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.
- (2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Fristgerechte Anträge sind den Mitgliedern eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich zur Kenntnis zu geben. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der ab-

gegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung von dem am längsten dem Vorstand angehörigen Mitglied, bei gleicher Zugehörigkeit von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn der Versammlung einen Protokollführer.
- (5) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder, jugendliche Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres, Firmenmitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes dieser Mitglieder hat eine Stimme. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet, sofern Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Eine schriftliche Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn dies von 10 % der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
- (6) Neben den durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesenen Angelegenheiten ist diese ausschließlich zuständig für
 - Die Festsetzung von Aufnahme-, Jahresbeiträgen und Umlagen
 - die Wahl von Personen in die in dieser Satzung genannten Ämter
 - Verabschiedung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvoranschlags für das nächste Geschäftsjahr
 - Entgegennahme der Jahresabrechnung, des Berichts des Vorstandes und des Berichts des Kassenprüfers für ein abgeschlossenes Geschäftsjahr,
 - Entlastung des Vorstandes
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das allen Mitgliedern alsbald zumindest in den wesentlichen Angelegenheiten mitzuteilen, spätestens aber den erschienen Mitgliedern bei der nächsten Mitgliederversammlung in vollem Umfang zur Kenntnis zu bringen ist. Das Protokoll soll zumindest folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- (8) Im Übrigen sind Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung vom Vorstand durch mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder oder durch den Beirat (schriftlich und unter Angabe des Zwecks) verlangt wird. Für diese Versammlung gelten die vorstehenden Vorschriften.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Schatzmeister, dem Sportwart und dem Platzwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine einheitliche Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt ist derjenige, auf den sich mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen vereinigen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten stattzufinden, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Die Amtsdauer des Vorstandes endet mit der Neuwahl des nächsten Vorstandes.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds, höchstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung, ein Ersatzmitglied, das nicht amtierendes Mitglied des Vorstandes sein darf.

- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen und ist zuständig für alle Angelegenheiten, die von der Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich zur Entscheidung der Mitgliederversammlung oder dem Beirat zugewiesen sind.
- (5) Der Vorstand beruft aus dem Kreis der Mitglieder Personen, die unter Verantwortung und der Aufsicht des Vorstandes für einzelne Aufgaben oder Arbeitsgebiete dem Vorstand zuarbeiten.
- (6) Weiteres wird in einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.
- (7) Zur Angleichung der bisher praktizierten Vorgehensweise bei der Besetzung des Vorstands an die in § 7 Abs. 2 vorgegebene einheitliche Amtsperiode des Vorstands wird der Vorstand in 2026 – unabhängig von den noch laufenden Amtsperioden einzelner Vorstandsmitglieder – vollständig neu gewählt. Die Amtsperiode dieses Vorstands läuft dann einheitlich bis zu einer Neuwahl in der ordentlichen Mitgliederversammlung in 2028.

§ 8 Beirat

- (1) Der Verein hat einen Beirat, der eine im Wesentlichen den Vorstand unterstützende und beratende Funktion innehat und sich grundsätzlich für eine Amtsperiode von drei Jahren konstituiert. Näheres regelt eine auf Vorschlag des Beirats von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beiratsordnung. Er besitzt Regelungs- und Entscheidungsbefugnisse, soweit ihm diese durch die Satzung zugewiesen sind.
- (2) Der Beirat setzt sich aus dem Kreis der Vereinsmitglieder wie folgt zusammen:
 - zwölf von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern. Sofern mehr als zwölf Wahlvorschläge vorliegen, ist Listenwahl anzuwenden;
 - allen früheren Vorstandsmitgliedern, sofern sie ihr Amt für die Dauer von mindestens einer Wahlperiode geführt haben und durch die Hauptversammlung entlastet worden sind. Ab 2025 über diese Regelung neu hinzukommende frühere Beiratsmitglieder müssen ihr Amt für die Dauer von mindestens zwei Wahlperioden ausgeübt haben.
- (3) Die Beiratsordnung kann bestimmen, den Beirat mit weiteren Regelungs- und Entscheidungsbefugnissen auszustatten,
 - in grundsätzlich zugewiesenen Angelegenheiten
 - und/ oder in Einzelfällen; die ihm von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugewiesen werden.
- (4) Der Vorstand soll und darf grundsätzlich an den Beiratssitzungen teilnehmen.

§ 9 Geschäftsjahr (Jahresabrechnung)

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Über das Geschäftsjahr hat der Schatzmeister eine Jahresrechnung anzufertigen und diese zur Prüfung den Kassenprüfern vorzulegen, die darüber in der Mitgliederversammlung berichten.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren drei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstands sind und die bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Am Prüfungsvorgang müssen mindestens zwei Kassenprüfer beteiligt sein.

§ 10 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe. Folgende Vereinsordnungen können u.a. erlassen werden:
 - Haus- und Platzordnung

- Richtlinie zum Datenschutz. Die Richtlinie enthält Regelungen zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder durch den Verein und den Deutschen Golf Verband e.V.
- (2) Für den Erlass, die Außerkraftsetzung und Änderung der Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig, sofern die Satzung nicht etwas anderes regelt. Der Vorstand stimmt seine diesbezüglichen Entscheidungen jeweils mit dem Beirat ab.
 - (3) Von der Mitgliederversammlung, vom Beirat oder vom Vorstand beschlossene Ordnungen (z.B. Beitragsordnung, o.g. Vereinsordnungen etc.) gelten für verpflichtend alle Mitglieder.

§ 11 Haftung

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 12. Ordnungsstrafen

- (1) Die Mitglieder sind allen Ordnungsregeln und Bestimmungen des Deutschen Golf Verbandes, des Landesgolfverbandes und des Vereins unterworfen. Hiergegen gerichtete Verstöße können geahndet werden.
- (2) Bei Verstößen gegen Wettspielregeln verbleibt es bei den Festlegungen und den Entscheidungszuständigkeiten des jeweiligen Regelwerks.

Bei anderen, leichten Verstößen gegen die Disziplin oder das einvernehmliche gesellschaftliche Zusammenleben innerhalb des Vereins oder gegen Anordnungen des Vereins können durch den Vorstand Rügen, Verweise oder Wettspielteilnahmesperren für längstens einen Monat ausgesprochen werden. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit aller Vorstandsmitglieder. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied ist berechtigt, innerhalb der Frist von einer Woche dem Beirat mit dem Antrag auf Überprüfung und Berichtigung der Vorstandsentscheidung anzurufen.

Der Beirat entscheidet alsdann endgültig.

- (3) Bei allen anderen Verstößen sind Ordnungsstrafen auszusprechen. Diese sind:
 - Ermahnung oder Verwarnung,
 - zeitweiliger Ausschluss von der Benutzung der Vereinseinrichtungen und/ oder von der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen aller Art und/ oder Aberkennung von Wettspielplatzierungen.
 - Verlust eines Vereinsamtes; zeitweilige oder dauernde Nichtwählbarkeit für ein Vereinsamt;
 - zeitweiliger Entzug des Stimmrechts; Ruhen der Mitgliedschaft.

Über die Verhängung dieser Ordnungsstrafen entscheidet der Beirat mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor durch den Vorstand mit angemessener Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Ordnungsstrafe wird mit der Beschlussfassung wirksam und ist dem Mitglied schriftlich und zugangssicher mitzuteilen.

- (4) Näheres zu vorstehenden Absätzen (2) und (3) regelt die Beiratsordnung.

§ 13 Hauptamtliche Angestellte

Der Verein kann hauptamtliche Angestellte beschäftigen. Die Bestellung des Geschäftsführers/ Clubsekretärs erfolgt durch den Beirat. Die Regelung sonstiger Anstellungsverhältnisse und die dienstvertraglichen Einzelheiten obliegen dem Vorstand.

§ 14 Satzungsänderung

Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von mindestens 2/3 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer allein zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Mitgliederversammlung müssen $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist die zum Zweck der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (2) Über die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Amateur-Golfsportverein am Golf- und Landclub Schmitzhof e. V., ersatzweise an dessen Rechtsnachfolger, der es ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.